



Anpassung der Schlachthausbenutzungs- und -gebührenordnung zum 01.01.2016  
Anlage 2

**STADT GEISINGEN**  
Landkreis Tuttlingen

**S A T Z U N G**  
**über die Benutzung der gemeindlichen Schlachträume**  
**(Schlachthausbenutzungs- und -gebührenordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Geisingen betreibt und unterhält ein Schlachthaus im Ortsteil Kirchenhausen
- (2) Das Schlachthaus dient der Durchführung von Not- und Krankschlachtungen und Hausschlachtungen (d.h. Schlachtungen für den eigenen Bedarf).
- (3) Gewerbliche Schlachtungen sind untersagt.

**§ 2**  
**Anmeldung**

- (1) Die Benutzung des Schlachthauses ist mindestens 1 Tag zuvor bei der Ortsverwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten vom Benutzer anzumelden. Bei nicht voraussehbaren Notschlachtungen kann davon abgewichen werden. Eine Anmeldung hat dennoch zu erfolgen.

**§ 3**  
**Betriebszeiten**

- (1) Das Schlachthaus kann zu folgenden Zeiten benutzt werden:

Montag bis Samstag von 06.00 bis 14.00 Uhr,  
2. Schlachtung ab 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr

(ausgenommen gesetzliche Feier- und Sonntage).

Diese Beschränkung gilt nicht bei Notschlachtungen.

- (2) Außerhalb der genannten Zeiten ist die Benutzung nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt- bzw. Ortsverwaltung gestattet.

#### **§ 4 Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Benutzung der Schlachträume, Einrichtungsgegenstände und Geräte und die Einweisung in deren Gebrauch obliegt der dafür bestimmten und dem Benutzer benannten Person. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Aufgetretene oder auftretende Schäden sind dieser Person unverzüglich zu melden.
- (3) Die Stadt- bzw. Ortsverwaltung kann Personen, die die Bestimmungen dieser Satzung übertreten die weitere Benutzung des Schlachthauses untersagen.

#### **§ 5 Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Schlachträume, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen.
- (2) Schlachttiere dürfen erst unmittelbar vor der Schlachtung in den Schlachtraum gebracht werden.
- (3) Unnötiger Wasserverbrauch ist untersagt.
- (4) Die Heizkesselanlagen müssen während des Betriebes vom Benutzer oder Beauftragten beaufsichtigt werden.

#### **§ 6**

- (1) Magen- und Darminhalt, Häute, Blut und andere Abfälle sind nach der Schlachtung zu entfernen.
- (2) Die unschädliche Beseitigung des genussuntauglichen Fleisches und beanstandeter Organe ist durch den Beschauer sicherzustellen.

#### **§ 7**

Der Aufenthalt in den Schlachträumen ist nur den Benutzern und Beauftragten gestattet. Kinder unter 14 Jahre und Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

#### **§ 8**

Für die Schlachttier- und Fleischschau, die Trichinenschau, die Verwertung bedingt tauglichen oder minderwertigen Fleisches, die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches und auch die Schlachtung selbst, sind die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung unbedingt einzuhalten.

## **§ 9**

(1) Die Anmeldung der Schlachtung beim Fleischbeschauer hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Benutzung der Schlachträume zu erfolgen.

(2) Den Anweisungen des Tierarztes oder des Fleischbeschauers ist unbedingt Folge zu leisten.

## **§ 10**

(1) Notschlachtungen und Schlachtungen von Tieren mit Störungen des Allgemeinbefindens müssen zeitlich getrennt von den übrigen Schlachtungen ausgeführt werden.

Dasselbe gilt für Tiere, bei denen eine Untersuchung auf Fleischvergiftungserreger eingeleitet wurde, oder die aus einem Bestand kommen, in dem Fleischvergiftungserreger festgestellt worden sind.

(2) Die Schlachträume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind auf Anweisung des Tierarztes vom Benutzer zu entseuchen.

## **§ 11**

### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Schlachträume, Einrichtungen und Geräte nebst den Betriebskosten werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 12**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen des Schlachthauses benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jeder als Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Gebührensätze**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

#### **I. 1. Schlachthausbenutzungsgebühren**

Großvieh, Pferde	50,00 Euro
Schweine	33,00 Euro
Kälber, Schafe, Ziegen	33,00 Euro
Ferkel, Zicklein, Lämmer	21,00 Euro

Für auswärtige Benutzer wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

## II. Sonderfälle

Leistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden gegebenenfalls von der Stadt- oder Ortsverwaltung kostengerecht festgesetzt. Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau werden von der zuständigen Behörde gesondert erhoben.

### **§ 14**

Brennmaterial für die Kesselanlage hat jeder Benutzer selbst zu stellen. Nach der Schlachtung hat der Benutzer die Räume und Anlagen zu reinigen. Wird das Schlachthaus in einem nicht sauberen Zustand verlassen, so wird eine Nachreinigung auf Kosten des Benutzers veranlasst.

### **§ 15**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung, bei Notschlachtungen mit dem Beginn der Benutzung. Die Gebühren werden mit Aushändigung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 16**

#### **Haftung**

(1) Bei Betriebsstörungen, bei Schließung der Schlachträume zur Vornahme von Erneuerungen und Ausbesserungen der Schlachthofeinrichtungen oder bei Ausbreitung von Seuchen sowie bei Ereignissen, die nicht nachweislich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Vertreters der Stadt zurückzuführen sind, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(2) Das Betreten des Schlachthofes erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für die von den Benutzern eingebrachten Sachen, insbesondere des eingebrachten Fleisches, Geräte, Kleidung usw.

(4) Eine etwaige Abgabe von Abfallstoffen (z.B. Haare, Klauen, Drüsen, Hundefutter u.a.) durch die Schlachthausbenutzer erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Stadt von jeglicher Haftung ausgeschlossen ist.

(5) Die Benutzer haften für sämtliche Schäden, die durch sie oder ihre Beauftragten oder die von Ihnen eingebrachten Sachen oder Tiere verursacht werden. Sind mehrere für einen Schaden verantwortlich, haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. März 1978 in ihrer letzten Fassung vom 19. Dezember 2000 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.